



# Regierungsrat des Kantons Uri

## Auszug aus dem Protokoll

1. September 2015

Nr. 2015-548 R-420-15 Interpellation Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf, zu land- und forstwirtschaftliche Erschliessungsstrassen; Antwort des Regierungsrats

### **I. Ausgangslage**

Am 24. September 2014 reichte Landrat Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf, eine Interpellation zu land- und forstwirtschaftliche Erschliessungsstrassen ein. Darin werden dem Regierungsrat sechs Fragen gestellt, die nachstehend beantwortet werden.

### **II. Antwort des Regierungsrats**

Bevor der Regierungsrat auf die einzelnen Fragen des Interpellanten eintritt, folgt eine kurze Darstellung, wie Gebietserschliessungen in der kantonalen Land- und Forstwirtschaftspolitik eingebettet sind. Es gilt aber klar darauf hinzuweisen, dass der Bund die Politik im Bereich Landwirtschaft und Forst massgebend bestimmt.

In Artikel 104 der Bundesverfassung (BV; SR 101) ist festgehalten, dass der Bund dafür zu sorgen hat, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur:

- a. sicheren Versorgung der Bevölkerung mit gesunden Lebensmitteln;
- b. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen;
- c. Pflege der Kulturlandschaft;
- d. dezentralen Besiedelung des Lands.

Erschliessungswege sind eine wichtige Massnahme, damit diese Ziele erreicht werden können. Güterwege schaffen die Voraussetzung, um dezentrale Siedlungsstrukturen und die Flächennutzung zu erhalten. Neben der Steilheit einer Fläche hat gerade die Erschliessung einen massgebenden Einfluss auf den Arbeitsaufwand zur Bewirtschaftung von Flächen. Mit

Wegerschliessungen wird damit auch eine Offenhaltung und effiziente Pflege der Kulturlandschaft mit ihren wertvollen Ökoflächen ermöglicht.

Wege verbessern einerseits die Betriebsgrundlagen und andererseits die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse in der Landwirtschaft ganz erheblich. Infolge agrarpolitischer Massnahmen und des Strukturwandels ist die Landwirtschaft auch auf rationelle und effiziente Arbeitsmethoden angewiesen.

Beim Bau neuer Wege ist unbestritten, dass neben landwirtschaftlichen Interessen auch Schutzinteressen zu beachten sind. Die Erholungsfunktion der Berggebiete soll zudem nicht übermässig beeinträchtigt werden, wozu die Benützung der land- und forstwirtschaftlichen Erschliessungsstrassen mittels Signalisationen und Benützerreglementen geregelt wird.

Die Bedürfnisse der Landwirtschaft an guten Erschliessungswegen sind im Hinblick auf den Strukturwandel und auf wirtschaftlich und effizient geführte Betriebe gross. Welcher Erschliessungsart der Vorzug zu geben ist - ob Weg oder Seilbahn - ist im Einzelfall unter Abwägung der verschiedensten Kriterien (Topographie, Baugrund, Kosten/Nutzen, Natur- und Landschaftsschutz usw.) zu treffen.

Im Gegensatz zu Wegen haben die Seilbahnen einen geringen Nutzen für die Flächenbewirtschaftung. Die Betriebskosten sind zudem bei Seilbahnen beträchtlich. Zu erwähnen sind vor allem die Personal- und Unterhaltskosten. Seilbahnen haben allerdings im Winter Vorteile. Zudem können sie touristisch genutzt werden. Neben ihrer teilweise zentralen Rolle für den Tourismus kommt einem Teil der Bahnen auch grosse Bedeutung bei der Erschliessung der Naherholungsgebiete für die einheimische Bevölkerung zu. Die Erarbeitung einer Seilbahnstrategie für den Kanton Uri, die vom Regierungsrat am 18. Dezember 2014 beschlossen wurde (RRB Nr. 2014-780 R-720-17), soll dazu weitere Erkenntnisse und Entscheidungsgrundlagen liefern.

Der Regierungsrat hat im Bericht zur Überprüfung der Landwirtschaft im Kanton Uri (Lanuwo) vom 15. Mai 2012 die grosse Bedeutung der Gebietserschliessungen erkannt. Bestehende Lücken in der Haupterschliessung der Heimbetriebe sollen daher geschlossen werden. Mit der Erschliessung der Heimbetriebe trägt der Regierungsrat der Erkenntnis Rechnung, dass nur eine funktionsfähige und effiziente Landwirtschaft die multifunktionalen Leistungen für das Berggebiet erbringen kann.

### III. Zu den gestellten Fragen

**Frage 1: Wo und wie viele Kilometer land- und forstwirtschaftliche Erschliessungsstrassen wurden in den letzten 30 Jahren in unserem Kanton gebaut? Wie viele Beiträge hat der Kanton bezahlt?**

In den Jahren 1985 bis 2014 wurden im Kanton Uri insgesamt 216,6 Kilometer neue land- und forstwirtschaftliche Wege gebaut:

- land- und alpwirtschaftliche Wege	147,4 Kilometer
- forstwirtschaftliche Wege	69,2 Kilometer

An diese Wege hat der Kanton insgesamt 20,3 Mio. Franken geleistet:

- Land- und Alpwirtschaft	10,5 Mio. Franken
- Forstwirtschaft	9,8 Mio. Franken

Die Beiträge des Bunds für die land- und alpwirtschaftlichen Wegerschliessungen betragen total 14,7 Mio. Franken. Die Bundesbeiträge an die Waldstrassen werden auf rund 20 Mio. Franken geschätzt.

Neben den neuen Erschliessungen sind Sanierungen und Wiederinstandstellungen von Wegen zunehmend. Die Tabellen in Beilagen 1 und 2 zeigen die land- und forstwirtschaftlichen Erschliessungen der letzten 30 Jahre im Detail auf.

Wie aus der Zusammenstellung hervor geht, hat der Kanton in den letzten Jahren enorme Mittel in diese Erschliessungen investiert. Für die zukünftige Investitionstätigkeit gilt es dabei, die Frage der Verhältnismässigkeit zu prüfen.

**Frage 2: Konnte das angestrebte land- und forstwirtschaftliche Ziel in jedem Fall erreicht werden? Welche Luftseilbahnen wurden aufgrund des Strassenbaus stillgelegt?**

Die Zielsetzungen, die mit den Wegerschliessungen verfolgt werden, konnten erreicht werden. Die Landwirtschaftsbetriebe haben sich auch dank der Wege vergrössern und eine bessere Existenzgrundlage schaffen können. Die Bewirtschaftung des Kulturlands ist insbesondere in den erschlossenen Gebieten gewährleistet. Investitionen in Gebäude werden einfacher und kostengünstiger. Die forstliche Basiserschliessung ermöglicht die

fachgerechte und kostengünstige Pflege der Schutzwälder und ist eine unverzichtbare Voraussetzung für die Nutzung des einheimischen Rohstoffs Holz.

Aufgrund des Wegebbaus wird die Seilbahn Tellsplatte - Unteraxen, Gemeinde Sisikon, im Jahr 2015 stillgelegt. Der Betrieb folgender Seilbahnen wurde bereits früher eingestellt: Riedberg - Alp Butzen, Gemeinde Sisikon (2004); Bodenwald - Rüti/Gitschental (2003); Urnerboden - Orthalten (2000); Flüelen - Getschwili (1998) und Schattdorf - Lehn (Ende 1996). Die Personenseilbahn Attinghausen - Regliberg ist ab 1996 nur noch als Materialseilbahn zugelassen.

***Frage 3: Welche zusätzlichen Erschliessungsstrassen sollen in den nächsten 20 Jahren noch gebaut werden? Bei welchen Projekten sind bestehende Luftseilbahnen betroffen? Welche dieser Bahnen sollen trotz Strasse erhalten werden, welche nicht?***

Gebietserschliessungen im ländlichen Raum werden von den jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern initiiert. Diese bekunden damit ihr Bedürfnis und das Interesse an einer besseren Infrastruktur. Der Kanton prüft die Gesuche für neue Wegerschliessungen unter Einbezug der kantonalen Fachstellen und Behörden. Das Amt für Landwirtschaft plant nicht aktiv Erschliessungsmassnahmen. Die Frage kann daher nur soweit beantwortet werden, als auch Gesuche für Wegerschliessungen eingereicht sind. Die Bearbeitung der hängigen Gesuche ist je nach Projektstand (Studie, Vorprojekt, Bauprojekt) unterschiedlich.

Die Tabelle "Projekte Wegebau neu" in der Beilage 3 gibt eine Übersicht über die hängigen Gesuche und deren Bearbeitungsstand. Betroffene Seilbahnen sind: Giebel, Flüelen; Brügg - Riedlig, Bürglen; Erstfeld - Schwandiberg; Obere Bärchi, Isenthal; Acherberg - Kessel, Bürglen und Brügg - Eierschwand, Bürglen.

Welche dieser Bahnen erhalten bleiben sollen, ergibt sich aus der in Bearbeitung befindenden Seilbahnstrategie und den zu treffenden Entscheiden der zuständigen Behörden und Kommissionen.

Das forstliche Erschliessungskonzept für die einzelnen Erschliessungspereimeter besteht im Kanton Uri in aller Regel aus den Kombinationen Basisstrasse/Seilkran oder Basisstrasse/Helikopter. Das bestehende Forststrassennetz wird den Erschliessungsbedürfnissen weitgehend gerecht. Die finanziellen Mittel müssen in Zukunft vor allem für Sanierungen und für die Anpassung des Strassenstandards an den Stand der Holzertetechnik eingesetzt werden. Diese Grundsätze hat der Regierungsrat im

Waldentwicklungsplan so festgehalten. Der Bedarf an zusätzlichen Waldwegen ist sehr minim. Es kann sich hierbei in aller Regel nur um kleine Stichwege oder Anschlüsse handeln. In den letzten fünf Jahren wurden keine neuen Waldstrassen mehr erstellt.

***Frage 4: Welche Kriterien wendet der Regierungsrat beim Entscheid über die Förderungswürdigkeit von Erschliessungsstrassen-Projekten an? Werden auch touristische Überlegungen und Umweltkriterien berücksichtigt?***

Gemäss kantonalem Strukturleitbild vom 22. Oktober 2002 richtet sich die Unterstützung nach den Zielen der Agrarpolitik des Bunds. Damit die Landwirtschaft die agrarpolitischen Ziele auch erfüllen kann, ist eine zweckmässige Infrastruktur notwendig. Funktionierende und existenzfähige Landwirtschaftsbetriebe sind wie klein- und mittelständige Betriebe (KMU) auf eine rationelle und effiziente Arbeitsweise angewiesen, wozu ein maschineller Arbeitseinsatz und eine gute Infrastruktur unerlässlich sind. Auch wenn im Zuge des Strukturwandels die Anzahl der Betriebe abnimmt, so sind für den Erhalt und die Pflege des Kulturlands Wegerschliessungen notwendig. Wegerschliessungen können dazu mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Im Vordergrund stehen dabei Wegerschliessungen zu ganzjährig bewohnten Landwirtschaftsbetrieben und grösseren Kuhalpen.

Um Beiträge für land- und alpwirtschaftliche Wegerschliessungen auszulösen, muss ein überwiegend landwirtschaftliches Interesse vorliegen und es müssen weitere öffentliche Interessen wie Umwelt, Natur- und Heimatschutz, Tourismus usw. berücksichtigt werden. Es sind gemeinschaftliche Massnahmen anzustreben, die eine technisch, wirtschaftlich und ökologisch vorteilhaft Gesamtlösung ergeben. Folgende Kriterien werden bei der Förderung und Priorisierung zugrunde gelegt:

a) landwirtschaftliche Kriterien

- Perimeter;
- landwirtschaftliche Nutzflächen;
- Betriebsgrössen;
- Betriebsstrukturen;
- Betriebsnachfolge;
- Betriebsentwicklungen.

b) nicht-landwirtschaftliche Kriterien

- Nutzen der Wege für die Forstwirtschaft;

- Nutzen der Wege für den Wasserbau;
- Nutzen der Wege für Tourismus (Wanderer, Biker);
- Auswirkungen auf Schutzobjekte (Trockenwiesen, Auen, Moore usw.);
- Auswirkungen auf den Landschaftsschutz;
- Auswirkungen auf die Wanderwege;
- Trinkwasserschutz;
- Grundwasserschutz.

Die Unterstützung von Erschliessungsstrassen ist in den folgenden Rechtsgrundlagen geregelt:

#### Landwirtschaft

- Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1)
- Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (SVV; SR 913.1)
- Kantonale Landwirtschaftsverordnung vom 24. Mai 2000 (KLWV; RB 60.1111)

#### Forstwirtschaft

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0)
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01)
- Kantonale Waldverordnung vom 13. November 1996 (KWV; RB 40.2111)

Eine öffentliche Finanzhilfe setzt voraus, dass die bestehenden Gesetze wie insbesondere im Bereich der Raumplanung, des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes, der Fuss- und Wanderwege, des Wasserbaus und des Forstes beachtet werden. Da häufig die verschiedenen Fachbereiche bei Wegbauprojekten betroffen sind, bedarf es einer Interessenabwägung. Die Interessenabwägung sprach zum Beispiel gegen eine Wegerschliessung der Schwandiberge, Erstfeld, oder eine Alperschliessung der Oberstafel Zingel und Läckli, Urnerboden.

In Gebieten, wo der Wegebau unverhältnismässig hohe Kosten verursacht oder schützenswerte Landschaften und Biotope stark beeinträchtigt, kommen auch Personen- und Materialseilbahnen als Alternativen in Frage.

Nach Artikel 22b der kantonalen Landwirtschaftsverordnung vom 24. Mai 2000 (KLWV; RB 60.1111) entscheidet im Rahmen der bewilligten Kredite die Landwirtschaftskommission

über die Finanzhilfen. Eine öffentliche Finanzhilfe setzt voraus, dass die umfangreichen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

**Frage 5: Ist der Regierungsrat bereit, (ähnlich wie beim SNEE) eine Gesamtplanung über den ganzen Kanton zu machen, die auch Natur- und Heimatschutzgesetzgebung, Fuss- und Wanderweggesetz und andere relevanten Gesetzgebungen berücksichtigt und festlegt, wo noch land- und/oder forstwirtschaftliche Strassen gebaut und welche Gebiete verschont werden sollen und welche bestehenden Luftseilbahnen erhalten werden sollen?**

Der Regierungsrat erachtet eine Gesamtplanung über den ganzen Kanton (wo land- und/oder forstwirtschaftliche Strassen gebaut, welche Gebiete "verschont" und welche bestehenden Luftseilbahnen erhalten werden sollen) als nicht angezeigt, nicht notwendig und auch nicht zielführend.

Das Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien (SNEE) legt fest, welche heute noch naturnahen oder natürlichen Gewässer künftig noch für die Wasserkraft genutzt werden können und welche unberührt bleiben sollen. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei den Gebieten, die mit neuen land- und forstwirtschaftlichen Strassen für Fahrzeuge erschlossen werden sollen, nicht um unberührte Landschaften. Vielmehr werden diese Kulturlandschaften, die oftmals auch erhaltenswerte Lebensräume beinhalten, seit jeher land- und forstwirtschaftlich genutzt und bedürfen für den längerfristigen Erhalt auch künftig einer regelmässigen Pflege. Zur Aufrechterhaltung dieser notwendigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung müssen diese Gebiete erschlossen sein.

Dabei haben sich die angesprochenen Investitions- und Unterstützungsentscheide nicht an einer Gesamtplanung, sondern - vor dem Hintergrund und Abwägung verschiedener Sektoralpolitiken (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tourismus, Regionalpolitik, Raumplanung, Umweltpolitik, Natur- und Heimatschutz, Landschaftsschutz, Wanderwege, u. a. m.) - am konkreten Einzelvorhaben zu orientieren.

**Frage 6: Ist der Regierungsrat bereit, ein allgemeingültiges Reglement für die Benützung von land- und forstwirtschaftlichen Erschliessungsstrassen zu erlassen?**

Der Regierungsrat hat bereits mit Beschluss vom 31. August 1987 (RRB Nr. 648 R-420-15) Massnahmen gegen die unbefugte Benützung land- und forstwirtschaftlicher Erschliessungsstrassen erlassen. Der Regierungsrat hat dazu ein Musterreglement über die Benützung der land- und forstwirtschaftlichen Erschliessungsstrassen angenommen. Die zuständigen Fachstellen im Bereich Forst und Landwirtschaft/Meliorationen achten seither

bei Wegbauprojekten, die mit öffentlichen Geldern subventioniert werden, dass ein Benützerreglement rechtskräftig erlassen wird.

Das Benützerreglement soll von den Wegeigentümern mitgetragen und den örtlichen Verhältnissen angepasst werden können. Mit dem Erlass eines allgemeingültigen Reglements lassen sich massgeschneiderte Lösungen im Einzelfall weniger gut verwirklichen. Der Erlass eines allgemeingültigen Reglements wird deshalb als nicht zielführend erachtet.

#### **IV. Fazit**

Wegerschliessungen im Berggebiet sind nicht nur für die Forst- und Landwirtschaft, sondern auch zur Erhaltung der Kulturlandschaft und somit für die Landschaftspflege und den Tourismus unverzichtbar. Gute und der Landschaft angepasste Wegprojekte sichern die Bewirtschaftung der Wiesen und Fluren.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die bestehende Gesetzgebung die Schutzinteressen ausreichend umfasst. Bei sehr grossen Investitionskosten und bei unverhältnismässigen Eingriffen in die Landschaft ist auf einen Wegebau zu verzichten. Die Bedürfnisse der Landwirtschaft sind jedoch nachvollziehbar. Es liegt an der Sache, dass Zielkonflikte entstehen können. In einem partizipativen Prozess sind tragfähige Lösungen bei anstehenden neuen Erschliessungswegen anzustreben.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Abteilung Meliorationen; Amt für Forst und Jagd; Sicherheitsdirektion und Volkswirtschaftsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor



Beilagen:

- Tabelle "Landwirtschaftliche Wege ab 1985" vom 15. April 2015 (Beilage 1)
- Tabelle "Überblick forstliche Erschliessung im Kanton Uri seit 1986" (Beilage 2)
- Tabelle "Projekte Wegebau neu" vom Januar 2015 (Beilage 3)

